

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1984

Nr. 27

ausgegeben am 16. August 1984

Verfassungsgesetz vom 11. April 1984 über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 (Einführung des Frauenstimmrechtes)

I.

Die Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, wird wie folgt ergänzt:

Art. 29 Abs. 2

2) In Landesangelegenheiten stehen die politischen Rechte allen Landesangehörigen zu, die das 20. Lebensjahr vollendet, im Lande ordentlichen Wohnsitz haben und nicht im Wahl- und Stimmrecht eingestellt sind.

II.

In den Art. 48, 64 und 66 der Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, wird das Wort "sechshundert" durch "eintausend" und das Wort "neunhundert" durch "eintausendfünfhundert" ersetzt.

III.

Dieser Gesetzesbeschluss wird aufgrund von Art. 75 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes vom 17. Juli 1973 betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten, LGBl. 1973 Nr. 50, der Volksabstimmung unterstellt.

Die Regierung, nach Kenntnisnahme von dem Berichte über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 29. Juni / 1. Juli 1984, wonach sich ergibt:

| | |
|----------------------------|-------|
| Zahl der Stimmberechtigten | 5 453 |
| Eingegangene Stimmzettel | 4 700 |
| Annehmende sind | 2 370 |
| Verwerfende sind | 2 251 |
| Ungültige Stimmen | 9 |
| Leere Stimmen | 70 |

beschliesst:

die Referendumsvorlage über das Verfassungsgesetz über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 (Einführung des Frauenstimmrechtes) wird als vom Volke angenommen erklärt.

gez. Franz Josef

gez. Hans Brunhart

Fürstlicher Regierungschef